**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Fortgesetzter Betrieb und weitere Flexibilisierung der bestehenden Biogasanlage durch Leistungserhöhung von 2.275 kWFWL auf 2.422 kWFWL, Einsatzstoffergänzung und Errichtung eines überdachten Mistlagers sowie Überdachung eines Containerstellplatzes, fortgesetzter Betrieb der bestehenden Mastschweinehaltung und Umbau der Ställe 1 bis 3 zu Tierwohlställen mit Stroh, teilweise Außenklima (derzeit 6.666 Tierplätze - zukünftig 5.858 Mastschweine, davon 1.098 in Tierwohlställen), Einbau eines weiteren Luftwäschers, Geruchsabdeckung der 4 bestehenden offenen Güllegruben und Errichtung eines Daches über der Getreideschüttgosse durch die Bioenergie Siegl GmbH & Co. KG, vertr. d. Herrn Georg Siegl, auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 624 und 624/6, Gemarkung Wachelkofen, Gemeinde Hohenthann;

Das genannte Vorhaben bedarf gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie der Nrn. 7.1.7.1, 1.2.2.2 und 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Diese wurde beim Landratsamt Landshut beantragt.

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 7.7.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit getroffen.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter dargestellt sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 und § 9 der 9. BImSchV sowie den §§ 18 u. 19 UVPG wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich dem UVP-Bericht, liegen beim Landratsamt Landshut, Veldener Str. 15, 84036 Landshut im 3. Stock auf Zimmer Nr. 329 sowie bei der Gemeinde Hohenthann (Rathaus) in der Zeit von

17.12.2021 (Freitag) bis einschließlich 17.01.2022 (Montag)

während der Parteiverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus. Gegen das Vorhaben können während der vorgenannten einmonatigen Auslegungsfrist sowie während des nachfolgenden Monats (letzter Tag 17.02.2022) Einwendungen schriftlich beim Landratsamt Landshut oder bei der Gemeinde Hohenthann erhoben werden (Niederschriften werden nicht gefertigt).

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden bekanntgegeben. Auf Verlangen der Einwender besteht die Möglichkeit, Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich zu machen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Durchführung eines Erörterungstermins steht im Ermessen der Behörde (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Laut § 5 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) können bei Verfahren nach § 1 PlanSiG (unter anderem BImSchG) in die Ermessensentscheidung über die Durchführung eines Erörterungstermins auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Es bestehen hinsichtlich von Unsicherheiten des weiteren Verlaufs der COVID-19-Pandemie gesundheitliche Bedenken gegen die Durchführung eines Erörterungstermins. Insbesondere erschweren die geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften die Durchführung. Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden bei der Entscheidungsfindung über den Antrag berücksichtigt und den Einwendern wird eine andere, geeignete Art des Diskurses geboten. Nach § 5 Abs. 6 PlanSiG kann die Behörde anstelle der Durchführung einer Antragskonferenz Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme geben.

Das öffentliche Interesse an der Sicherheit und Gesundheit der potentiellen Teilnehmer an einem Erörterungstermin sowie an der Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus übersteigt das Individualinteresse der Einwender, die Einwendungen persönlich vor Ort in einem Erörterungstermin zu behandeln. Das geeignetste und im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie mit den geringsten Risiken einhergehende Mittel für die Behandlung der Einwendungen ist aus aktueller Sicht eine schriftliche oder elektronisch geführte Korrespondenz. Wir weisen darauf hin, dass lediglich form- und fristgerecht eingegangene Einwendungen behandelt werden. Weitere Bekanntmachungen werden ausdrücklich vorbehalten.

Nähere Auskünfte können Sie bei Herrn Gangkofer (0871/408-3108) erhalten.

Landshut, den 16.12.2021

Landratsamt Landshut

Sachgebiet Umwelt- und Immissionsschutz“